

Vorlage-Nr. 14/2065

öffentlich

Datum: 23.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Esser, Herr Bauch, Herr Rohde

Schulausschuss	04.09.2017	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	05.09.2017	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	09.10.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.10.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.10.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Beschlussvorschlag:

Das "LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion" wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2065 dargestellt, beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041 und A 017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2018: PG 017 bis zu 2,44 Mio. €, PG 041 bis zu 1,4 Mio. €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier? *

In leichter Sprache

Der Deutsche Bundestag in Berlin hat das neue **Bundes-Teilhabe-Gesetz** für Menschen mit Behinderungen beschlossen.



Ein sehr wichtiges Ziel ist:

Teilhabe am Arbeits-Leben.

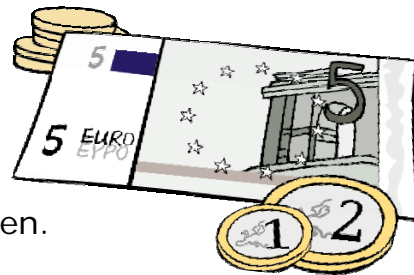
Ab 2018 sollen Menschen mit Behinderungen darum noch besser unterstützt werden, eine **Stelle auf dem allgemeinen Arbeits-Markt** zu finden.



Der **LVR** hat dazu eine gute Idee:

Er möchte das **Geld von dem neuen Gesetz** mit dem **Geld von seinem Integrationsamt** zusammenlegen.

Damit sollen alle Menschen mit Behinderungen im Rheinland die **beste Unterstützung für Arbeit** bekommen.



So heißt das neue Geld: **LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



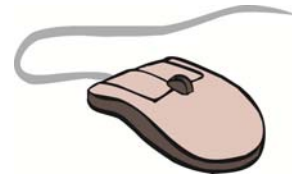
Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz

in Leichter Sprache finden Sie hier:

<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



* Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung vor, das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ unter Einbindung des nun im Rahmen der Eingliederungshilfe gesetzlich verankerten Budgets für Arbeit als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend der Vorlage 14/2065 zu beschließen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landschaftsverband Rheinland ab dem 01.01.2018 zum Träger der Eingliederungshilfe seitens des Landes NRW bestimmt wird.

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit der bisherigen Bündelung der Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers in der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes in seinem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht.

Mit der Umsetzung der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 werden u.a. die gesetzlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Teilen neu gefasst. So wird in den Leistungskatalog mit § 61 SGB IX n.F. das Budget für Arbeit als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe aufgenommen.

Jedoch sind hiervon nicht alle Bestandteile des bisherigen „LVR-Budget für Arbeit“ erfasst, welche als freiwillige Leistungen der Eingliederungshilfe sowie des Integrationsamtes konzipiert waren, um im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen.

Um daher dem selben Personenkreis wie in der Vergangenheit eine Teilhabe an dieser Leistung zu ermöglichen, bedarf es weiterhin einer Ergänzung durch freiwillige Leistungsbestandteile. Diese ergänzenden Leistungen sollen künftig in erster Linie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Integrationsamt sichergestellt werden.

Das bisherige „LVR-Budget für Arbeit“ mit seinen unterschiedlichen und passgenau kombinierbaren Bausteinen soll ab dem 01.01.2018 auf der rechtlichen Grundlage des BTHG aufsetzen und in ein neues „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als umfassendes und einheitliches Programm übergehen.

Das neue „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ stellt mit Inkrafttreten des SGB IX in der Fassung des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX n.F.) neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung und schließt auf Grundlage der positiven Erfahrungen des bisherigen „LVR-Budget für Arbeit“ mit freiwilligen Leistungen noch bestehende Lücken, die über das BTHG nicht abgedeckt sind.

Damit wird dem zentralen Gedanken des SGB IX n.F., wie dem Wunsch- und Wahlrecht sowie der Bereitstellung personenzentrierter Leistungen und Beratung für betroffene Menschen und deren Arbeitgeber „wie aus einer Hand“, Rechnung getragen.

Das künftige „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus 2 Teilen.

In Teil I (allgemeine Budgetleistungen) sind die Budgetleistungen nach § 61 SGB IX n.F. für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung enthalten und werden auf Basis des neuen rechtlichen Anspruches als Budget für Arbeit oder bei entsprechenden Fördervoraussetzungen analog freiwillig geleistet.

In Teil II (besondere Budgetleistungen) sind die besonderen Leistungen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgebenden in Nachfolge des Landesprogramms „aktion5“ (siehe 1.1.) enthalten.

Die Leistungen der beiden Teile sind kombinierbar und sollen gegenüber den Leistungsberechtigten und den Arbeitgebenden aus einer Hand erbracht werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2065

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit der bisherigen Bündelung der Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers in der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes in seinem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht. Im Rahmen des „Budget für Arbeit“ werden alle Maßnahmen und Programme der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Landes Nordrhein-Westfalen gebündelt, um im Rahmen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen.

Die aktuellen Bestandteile des „LVR-Budget für Arbeit“ sind:

- das regionale Programm „aktion5“,
- das Modell „Übergang 500 Plus – mit dem LVR-Kombilohn“,
- das Modell „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“,
- die Handlungsfelder „Berufsorientierung“ und „Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“,
- das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten.

Mit der Umsetzung der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 werden u.a. die gesetzlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Teilen neu gefasst. So wird in den Leistungskatalog mit § 61 SGB IX n.F. das Budget für Arbeit als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe aufgenommen. Damit trägt der Gesetzgeber den positiven Erfahrungen mit dieser bislang freiwilligen Leistung bei der individuellen und bedarfsgerechten Unterstützung der Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Rechnung und schafft eine gesetzlich verankerte Alternative zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt.

Jedoch sind hiervon nicht alle Bestandteile des bisherigen „LVR-Budget für Arbeit“ erfasst, das als freiwillige Leistung der Eingliederungshilfe sowie des Integrationsamtes konzipiert war. Um daher dem gleichen Personenkreis wie in der Vergangenheit eine Teilhabe an dieser Leistung zu ermöglichen und im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weiter neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen, bedarf es weiterhin einer Ergänzung durch freiwillige Leistungsbestandteile. Diese ergänzenden Leistungen sollen künftig in erster Linie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Integrationsamt sichergestellt werden.

Nachfolgend werden die bisherigen Bestandteile des „LVR-Budget für Arbeit“, das alle Maßnahmen und Programme der beiden Landschaftsverbände sowie des Landes Nordrhein-Westfalen bündelt, dargestellt sowie in einem zweiten Schritt ihre Umsetzung unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen dargestellt.

1.1. aktion5

Seit dem Jahr 1990 führen die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe regionale Arbeitsmarktprogramme zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch.

Ausrichtung des aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Programms „aktion 5“ ist der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere die Förderung der Vorbereitung und Arbeitsaufnahme beim Wechsel aus der Schule und der Werkstatt für behin-

derte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Umsetzung des Programms erfolgt beim LVR-Integrationsamt durch ebenfalls aus Mitteln des Programms finanziertem Personal.

1.2. Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn

Seit dem Jahr 2008 führen die LVR-Fachbereiche der Eingliederungshilfe und das LVR-Integrationsamt gemeinsame Modellprojekte zur Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch. Die Umsetzung erfolgt durch Personal des LVR-Integrationsamtes, welches aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird.

Nach einem dreijährigen Modell „Kombinierte finanzielle und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“ (2008-2010, Nr. 12/2336) folgte das derzeit noch laufende Programm „Übergang 500 Plus“ (Nr. 13/759). In dem ursprünglich auf fünf Jahre Laufzeit ausgerichteten Programm sollten mindestens 500 Personen aus den rheinischen WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Diese Zahl wurde mit 508 erreichter Vermittlungen sogar leicht übertroffen.

1.3. STAR – Schule trifft Arbeitswelt

Das LVR-Integrationsamt führt seit dem 01.12.2009 in enger Kooperation mit dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (MSW NRW) anfänglich in ausgewählten Modellregionen (Bonn, Mönchengladbach, Krefeld, Wesel, Düsseldorf) und seit dem Jahr 2012 flächendeckend das Programm „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ durch (vgl. Vorlagen Nr. 12/4305, 13/1241, 13/1803, 13/2831, 14/376).

Im Rahmen des NRW-Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) stellt STAR inklusive Elemente der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache zur Verfügung.

Zur Steuerung der fachlichen Arbeit ist bei den Landschaftsverbänden jeweils eine STAR-Koordinierungsstelle, die zu gleichen Teilen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und des Europäischen Sozialfonds finanziert wird, eingerichtet.

1.4. Handlungsfelder „Berufsorientierung“ und „Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“

Das Bundesprogramm "Initiative Inklusion", welches, orientiert an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Verbesserung der Situation von Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel hat, besteht aus 3 Handlungsfeldern. Diese sind:

- Handlungsfeld 1: Berufsorientierung
- Handlungsfeld 2: neue Ausbildungsplätze für junge Menschen mit einer Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Handlungsfeld 3: neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit einer Schwerbehinderung

In Nordrhein-Westfalen werden die beiden ersten Handlungsfelder „Berufsorientierung“ (siehe 1.3.) und „neue Ausbildungsplätze für junge Menschen mit einer Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ von den beiden Integrationsämtern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe durchgeführt. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wurde im Mai 2012 abgeschlossen (Vorlagen Nr. 13/1803, 13/2058).

Die Förderungen im dritten Handlungsfeld „neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit einer Schwerbehinderung“ werden bei den Trägern der Arbeitsvermittlung (Agenturen für Arbeit, Jobcentern) entschieden – die Bescheiderteilung und die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt durch die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Die operative Umsetzung des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ wird in allen drei Handlungsfeldern im Laufe des Jahres 2017 beendet (Handlungsfeld 1 siehe 1.3.), da die Programmrichtlinie keine weiteren Förderungen vorsieht bzw. die Mittel aufgebraucht sind.

1.5. Landesprogramm „Integration unternehmen!“ zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten

Die Förderung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten gehört seit dem Jahr 1999 zum gesetzlichen Auftrag der Integrationsämter gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Um einen noch stärkeren Ausbau von Integrationsprojekten zu unterstützen, hat das Land NRW im Jahr 2008 beschlossen, zusätzliche Landesmittel zur investiven Förderung neuer und zusätzlicher Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des Erfolgs des zunächst auf drei Jahre befristeten Programms „Integration unternehmen!“ – die Zielmarke wurde mit 1.183 neu geschaffenen Arbeitsplätzen weit übertroffen – setzt das Land NRW diese Förderung nun regelhaft fort. Jährlich stellt das Land Mittel zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf in Integrationsprojekten für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Im April 2016 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein neues Programm unter dem Namen „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ aufgelegt. Der Anteil, den das LVR-Integrationsamt aus der Gesamtfinanzierung des Programms erhält, beträgt ca. 18,2 Mio. EURO.

Zur Förderung aller neuen und zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden und neuen Integrationsprojekten setzt das LVR-Integrationsamt die Mittel dieses Programms für die einmalige investive Förderung und für eine dreijährige „Anschubfinanzierung“ ein. Dadurch können voraussichtlich bis Ende 2020 ca. 665 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten geschaffen und für 3 Jahre mit laufenden Leistungen bezuschusst werden. Bis Ende 2022 werden somit die Programmmittel in Höhe von ca. 18,2 Mio. EURO aufgebraucht sein.

Arbeitsplätze in Integrationsprojekten (zukünftig gem. §§ 215 ff. SGB IX n.F. Inklusionsbetriebe) sind insbesondere auch für Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, gut geeignet – im Rahmen des Programms „Übergang 500 Plus“ (siehe 1.2.) wurden ca. 10 Prozent Vermittlungen aus einer Werkstatt in Integrationsprojekte realisiert.

2. Das „LVR- Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ ab dem Jahr 2018

Das bisherige „LVR-Budget für Arbeit“ mit seinen unterschiedlichen und passgenau kombinierbaren Bausteinen soll ab dem 01.01.2018 auf der rechtlichen Grundlage des BTHG aufsetzen und in ein neues LVR-Budget für Arbeit als umfassendes und einheitliches Programm übergehen.

Das neue „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ stellt mit Inkrafttreten des SGB IX in der Fassung des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX n.F.) neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung und schließt auf Grundlage der positiven Erfahrungen des bisherigen „LVR-Budget für Arbeit“ mit freiwilligen Leistungen noch bestehende Lücken, die über das BTHG nicht abgedeckt sind.

Damit wird dem zentralen Gedanken des SGB IX n.F., wie dem Wunsch- und Wahlrecht sowie der Bereitstellung personenzentrierter Leistungen und Beratung für betroffene Menschen und deren Arbeitgeber „wie aus einer Hand“, Rechnung getragen.

Zukünftig werden gesetzliche Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 61 SGB IX n.F. (Budget für Arbeit) sowie gesetzliche Leistungen des LVR-Integrationsamtes nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 (Leistungen an schwerbehinderte Menschen), Nr. 2 (Leistungen an Arbeitgeber), Nr. 3 (Integrationsfachdienste), Nr. 5 (Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern), Nr. 6 (Leistungen im Rahmen des Budget für Arbeit) SGB IX n.F., § 55 Abs. 3 (Unterstützte Beschäftigung) SGB IX n.F. sowie §§ 26 a und b SchwbAV (Zuschüsse zu den Gebühren einer betrieblichen Berufsausbildung bzw. Prämien und Zuschüsse zu den Kosten einer betrieblichen Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener) kombiniert und allen Personen mit Behinderung, die den Übergang von der Schule, einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf Arbeits- oder betriebliche Ausbildungsplätze anstreben sowie deren Arbeitgebenden bzw. Ausbildungsbetrieben gleichermaßen aus einer Hand zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sollen erfolgreiche Förderbausteine des Programms „aktion5“ sowie freiwillige ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe und der Ausgleichsabgabe die Übergänge aus Schule und Werkstatt weiterhin unterstützen und in das neue Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ übergehen.

Das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ soll auch Menschen mit Behinderungen zugutekommen, die die Aufnahmevoraussetzungen in eine WfbM erfüllen, jedoch in diese nicht aufgenommen werden möchten („Werkstattalternative“), und ihren eigenen Weg in die Arbeitswelt suchen.

Das künftige „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus 2 Teilen.

In Teil I (allgemeine Budgetleistungen) sind die Budgetleistungen nach § 61 SGB IX n.F. für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung enthalten und werden auf Basis des neuen rechtlichen Anspruches als Budget für Arbeit oder bei entsprechenden Fördervoraussetzungen analog freiwillig geleistet.

In Teil II (besondere Budgetleistungen) sind die besonderen Leistungen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgebende in Nachfolge des Landesprogramms „aktion5“ (siehe 1.1.) enthalten.

Die Leistungen der beiden Teile sind kombinierbar und sollen gegenüber den Leistungsberechtigten und den Arbeitgebenden aus einer Hand erbracht werden.

2.1. Das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil I „allgemeine Budgetleistungen“

In diesem Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ werden die gesetzlichen Leistungen des § 61 SGB IX n.F. (Budget für Arbeit) sowie die erfolgreichen Bestandteile des Programms „Übergang 500 Plus“ (siehe 1.2.) gebündelt und – in Abhängigkeit von der Leistungsart und der Zielgruppe - aus Eingliederungshilfe- und Ausgleichabgabemitteln finanziert.

Ziel der Leistungen des Budgets für Arbeit ist weiterhin die Förderung des vollständigen Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Ausgestaltung der Leistungen soll daher vom Grundsatz her degressiv und mit regelhafter Überprüfung des jeweils aktuellen Unterstützungsbedarfs erfolgen.

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur förderfähigen Zielgruppe und die jeweiligen möglichen Unterstützungsleistungen wird im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens durch den Träger der Eingliederungshilfe getroffen.

Die Ausführung der Leistungen erfolgt insbesondere gegenüber den Arbeitgebenden in allen Fällen aus einer Hand durch das LVR-Integrationsamt. Unterschiedliche Finanzierungsgrundlagen werden dabei im Hintergrund zwischen der Eingliederungshilfe und dem Integrationsamt abgewickelt.

Leistungsberechtigte, die das Budget für Arbeit bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, wechseln aus dem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis in einer Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung. Im Gegensatz zum bisherigen Modell „Übergang 500 Plus“ wie auch bei den zukünftigen freiwilligen Leistungen werden beim neuen gesetzlichen Budget für Arbeit keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlt. Der Gesetzgeber begründet dies mit der bestehenden Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung bei voller Erwerbsminderung und dem Anspruch des Rückkehrrechtes in eine WfbM.

Die Argumentation des Gesetzgebers stößt auf umfangreiche Kritik, da die Aufnahme in eine WfbM nicht von einer festgestellten vollen Erwerbsminderung abhängig ist, das Rückkehrrecht in eine Rückkehrpflicht umgewandelt und der Schritt in eine inklusivere Arbeitswelt nur halbherzig vollzogen wird.

Die Verwaltung wird die Entwicklungen zu dieser Thematik weiterverfolgen; sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen künftig die Übernahme der Arbeitslosenversicherung zulassen, wird dies in eine erneute Beschlussvorlage eingehen.

2.1.1. Zielgruppen des „LVR – Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil I

Im Rahmen des in § 61 SGB IX n.F. definierten Budgets für Arbeit können Personen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des SGB XII Leistungen erhalten, die Ansprüche auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters (§ 60 SGB IX n.F.) haben.

Im Rahmen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ können darüber hinaus Leistungen insbesondere für Schulabgängerinnen und Schulabgänger nach erfolgter Berufsorientierung nach KAOA-STAR (siehe 1.3.) und als Alternative zu einer unmittelbaren WfbM-Aufnahme gleichermaßen erbracht werden, wenn sie zum leistungsberechtigten Personenkreis zählen (Vorliegen einer wesentlichen Behinderung im Sinne des SGB XII).

2.1.2. Leistungen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil I

Die allgemeinen Budgetleistungen setzen sich im LVR-Budget für Arbeit aus verschiedenen Leistungsbestandteilen zusammen. Im Rahmen des § 61 SGB IX n.F. umfasst das gesetzlich verankerte Budget für Arbeit als Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ einen **Lohnkostenzuschuss** an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung und Begleitung** am Arbeitsplatz.

Diese Leistungen werden im „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ ergänzt um den **Vermittlungsauftrag** an den Integrationsfachdienst (IFD).

Ebenfalls soll es weiterhin möglich sein einen Übergang in Ausbildung zu fördern, sofern keine Fördermöglichkeiten vorrangiger Kostenträger bestehen.

Lohnkostenzuschuss

„Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.“ Da beim „Übergang 500 Plus“ in wenigen Einzelfällen der gezahlte Zuschuss die 40 Prozent der Bezugsgröße übersteigt, wurde das Land NRW gebeten, eine landesrechtliche Ausnahmeregelung und in Einzelfällen einen höheren Lohnkostenzuschuss zu ermöglichen.

Dauer und Höhe des Lohnkostenzuschusses zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten werden im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens ermittelt und festgelegt. Der Lohnkostenzuschuss ist eine Leistung der Eingliederungshilfe.

In Fällen, die nicht vom gesetzlich verankerten Budget für Arbeit abgedeckt sind, wird der Lohnkostenzuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen.

Wird ein Übergang in eine betriebliche Ausbildung gefördert, erhält der Ausbildungsbetrieb anstelle eines Lohnkostenzuschusses einen Zuschuss zum Ausbildungsgeld.

Aufwendungen für Anleitung und Begleitung

Die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung erfolgen im „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ generell aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Integrationsamt erbringt diese Leistungen für begleitende Hilfen im Arbeitsleben im Rahmen des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX n.F. zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit. Die Anleitung und Begleitung wie auch eine bedarfsorientierte Berufsbegleitung zur dauerhaften Sicherung des Vermittlungserfolges erfolgt durch Auftrag an den zuständigen Integrationsfachdienst (IFD). Bei Integrationsprojekten/Inklusionsbetrieben erfolgt die Zahlung der Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX n.F. Ergänzend ist bei Bedarf die Beauftragung und Finanzierung eines betrieblichen Jobcoachings möglich.

Vermittlungsauftrag

Möchte eine Person, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX n.F. hat, das Budget für Arbeit bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, erfolgt ein Teilhabeplanverfahren durch den Träger der Eingliederungshilfe. Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

2.2. Das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil II „besondere Budgetleistungen“

Im zweiten Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ werden die bislang erfolgreich eingeführten Leistungen zur Unterstützung schwerbehinderter Menschen bei der Vorbereitung und Aufnahme einer regulären Beschäftigung oder einer betrieblichen Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere Schulabgängerinnen und Schulabgänger, Wechsler aus WfbM sowie Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf, fortgeführt.

Dieser Teil II setzt das erfolgreiche Programm „aktion5“ (siehe 1.1.) fort, bezieht Ergebnisse des Programms „KAoA-STAR“ (siehe 1.3.) sowie des Modells „berufliche Teilhabe von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ mit ein und umfasst auch die für die nachfolgend genannten Zielgruppen möglichen gesetzlichen Fördermöglichkeiten des LVR-Integrationsamtes.

2.2.1. Zielgruppen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil II

Leistungen nach dem Teil II des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ können nachfolgende Personengruppen bzw. deren Arbeitgeber/Ausbildungsbetriebe in Anspruch nehmen:

- Personen, die Leistungen nach Teil I des LVR-Budget für Arbeit erhalten, wenn diese anerkannt schwerbehindert gem. § 151 Abs. 1 SGB IX n.F. oder gleichgestellt gem. § 151 Abs. 2 und 4 SGB IX n.F. sind,
- besonders betroffene schwerbehinderte Personen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender/psychosozialer Unterstützung (i.S.d. § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX n.F.), wenn diese die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder einer betrieblichen Ausbildung anstreben,
- besonders betroffene schwerbehinderte Personen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender/psychosozialer Unterstützung (i.S.d. § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX n.F.) während der Zeit einer betrieblichen Ausbildung oder in den ersten drei Beschäftigungsjahren,
- behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die nach § 151 Abs. 4 Satz 1 SGB IX n.F. gleichgestellt sind.

2.2.2. Leistungen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil II

Im Rahmen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil II können folgende konkrete gesetzliche sowie darüber hinaus freiwillige Leistungen in Fortsetzung des Programms „aktion5“ im Einzelfall erbracht werden:

- einmalige Prämie an den Arbeitgeber bei Einstellung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bzw. bei Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages oder Übernahme nach erfolgter betrieblicher Ausbildung (Einstellungs-, Ausbildungs- oder Übernahmeprämie),
- individuelle Budgetleistung zur Vorbereitung oder Unterstützung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder betrieblichen Ausbildung (Vorbereitungs- oder Inklusionsbudget),
- Zuschüsse zu Gebühren bei der betrieblichen Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener gem. § 26 a SchwbAV,
- Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der betrieblichen Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener gem. § 26 b SchwbAV,
- Auftrag zur Berufsbegleitung zwecks dauerhafter Sicherung des Vermittlungserfolges i.d.R. an den Integrationsfachdienst im Anschluss an die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung gem. § 55 Abs. 3 SGB IX n.F.

3. Organisation der Programmumsetzung

Das neue „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ setzt das erfolgreiche Modell „Übergang 500 Plus“ sowie das erfolgreiche und bei Arbeitgebern bekannte Programm „aktion5“ in enger Zusammenarbeit mit dem weiterhin laufenden Programm KAoA-STAR so-

wie der Förderung von Integrationsprojekten (Programme „Integration unternehmen!“ und „AlleImBetrieb“) fort.

Ab dem 01.01.2018 sind zudem viele der im Rahmen der Vorgängerprogramme erprobten Instrumente nunmehr gesetzlicher Auftrag nach dem Bundesteilhabegesetz.

Gleiches gilt für die Berufsorientierung und Übergangsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Auch diese, bislang im Rahmen eines Bundesprogramms finanzierte Aufgabe ist seit Mitte 2016 im SGB IX als Aufgabe der Integrationsämter und Integrationsfachdienste gesetzlich verankert.

Bislang wurden unterschiedliche Förderleistungen für die gleiche Person bzw. den gleichen Arbeitgeber aus unterschiedlichen Programmen zeitgleich oder überlappend von unterschiedlichen Stellen erbracht (Team „aktion5“, Projektstelle „Übergang 500 Plus“, Team zur Förderung der Integrationsprojekte, u.a.).

Im neuen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ sollen diese Leistungen zukünftig zentral an einer Stelle im LVR-Integrationsamt erbracht und verwaltungstechnisch umgesetzt werden ohne die jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten aufzuheben.

Das bedeutet, dass die Förderentscheidung, in Abhängigkeit von der Zielgruppe und der (gesetzlichen) Fördergrundlage, jeweils in den zuständigen Fachbereichen getroffen wird; die Abwicklung aller Leistungen bezogen auf eine Person und einen Arbeitgeber jedoch nur von einer Stelle erfolgt.

Diese wird die unterschiedlichen Unterstützungsleistungen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, in Abhängigkeit vom jeweiligen Kostenträger (Eingliederungshilfe oder Ausgleichsabgabe) entsprechend zuordnen, dokumentieren und haushaltstechnisch verbuchen.

Die LVR-Dezernate Soziales sowie Schulen und Integration werden diesbezüglich Durchführungshinweise und Verfahrensabsprachen erarbeiten und festlegen, um Schnittstellen zu definieren und Doppelstrukturen zu vermeiden.

4. Finanzierung der „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“

In **Teil I „allgemeine Budgetleistungen“** fließen sowohl Mittel der Eingliederungshilfe (gem. § 61 SGB IX n.F.) als auch Mittel der Ausgleichsabgabe (in Anlehnung an § 61 SGB IX n.F. und auf Grundlage des § 185 Abs. 3 Nr.6 SGB IX n.F.). Dieser Teil setzt das neue, gesetzlich verankerte Budget für Arbeit um und ergänzt dieses um die erfolgreichen Bestandteile des Programms „Übergang 500 Plus“ wie z.B. Förderung betrieblicher Ausbildung und Werkstattalternativen.

Ausgehend von den sechs-jährigen Erfahrungen des Programms „Übergang 500 Plus“ und einer ähnlich großen Anzahl an Budgetnutzern¹ sowie der Kostenverteilung analog der beigefügten Tabelle, ergibt sich eine Kostenkalkulation für fünf Jahre für

- ➔ die Eingliederungshilfe von insgesamt ca. 37,6 Mio. EURO (davon entfallen ca. 30,4 Mio. EURO auf die Lohnkostenzuschüsse an die Arbeitgeber als gesetzliche Leistung gem. § 61 Abs. 2 SGB IX n.F.)
- ➔ das LVR-Integrationsamt von insgesamt ca. 7,9 Mio. EURO (zzgl. die durch die IFD erbrachten Betreuungszeiten in Höhe von ca. 15,2 Mio. EURO).

¹ Kalkulationsbasis: 250 IFD-Vermittlungsaufträge p.a., 100 Vermittlungen in Arbeit p.a., 25 geförderte Schulabgänger/Werkstattalternative, 15 betriebliche Ausbildungen p.a., ab dem dritten Jahr ist eine Steigerung von 50 Prozent bei den Vermittlungen in Arbeit (150 p.a.) und 100 Prozent bei den Schülern/Werkstattalternativen (50 p.a.) und Auszubildenden (30 p.a.) einkalkuliert, durchschnittlicher Arbeitgeberzuschuss für fünf Jahre, durchschnittliche Kosten Jobcoaching

Die Rechtsgrundlagen des Teils I des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind §§ 61, 63 Abs. 2 Nr. 4 und 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX n.F.

Da **Teil II besondere Budgetleistungen** die Nachfolge des Programms „aktion5“ beinhaltet, sowie gesetzliche Aufgaben des LVR-Integrationsamtes umfasst (§ 55 Abs. 3 SGB IX n.F., §§ 26 a und b SchwbAV), wird dieser Programmteil ausschließlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Ausgehend von den Erfahrungen mit der Laufzeit und Nutzung des Programms aktion5 kann für den Programmteil II mit einem Mittelvolumen von 20 Mio. EURO „für fünf Jahre“ kalkuliert werden. Darin enthalten ist auch die übergangsweise Finanzierung der bereits eingerichteten (sechs) Zahlungsmöglichkeiten. Über die dann ggfl. erforderlichen Stellen (Umwandlung ZM in Stellen) zur Umsetzung des Gesamtprogramms wird im Rahmen der Stellenplanberatungen zum Stellenplan 2019/2020 beraten.

Die Rechtsgrundlagen für Teil II des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind: §§ 55, 185 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX in Verbindung mit §§ 26a und b, § 27 und § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie Abs. 3 SchwbAV.

5. Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW den Landschaftsverband Rheinland gemäß § 94 Abs. 1 ab dem 01.01.2018 zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

Der LVR-Landschaftsausschuss beschließt die konzeptionelle Durchführung des neuen Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ wie zuvor dargestellt. Das Programm, welches die gesetzliche Umsetzung des Budgets für Arbeit nach dem Bundesteilhabegesetz, die Fortführung der Programme „Übergang 500 Plus“ und „aktion5“ in Kombination mit anderen an den gleichen Adressatenkreis gerichtete Förderungen des LVR-Integrationsamtes beinhaltet, wird kombiniert aus Mitteln der Eingliederungshilfe und der Ausgleichsabgabe finanziert.

Aus Mittel der Eingliederungshilfe werden zur Verfügung gestellt

<i>Jahr</i>	<i>Gesetzl. Leistung</i>	<i>Freiw. Leistung</i>
2018	1,0 Mio. €	1,44 Mio. €
2019	2,0 Mio. €	1,44 Mio. €
2020	4,6 Mio. €	1,44 Mio. €
2021	8,6 Mio. €	1,44 Mio. €
<u>2022</u>	<u>14,2 Mio. €</u>	<u>1,44 Mio. €</u>
Summe:	30,4 Mio. €	7,20 Mio. €

Das LVR-Integrationsamt stellt für Teil I des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ aus der Ausgleichsabgabe Mittel von insgesamt ca. 7,9 Mio. EURO zur Verfügung (zzgl. die durch die IFD erbrachten Betreuungszeiten in Höhe von ca. 15,2 Mio. EURO – diese werden in der Praxis jedoch durch das in den IFD bereits vorhandene Personal erbracht).

<i>Jahr</i>	<i>Freiw. Leistung</i>	<i>IFD-Betreuungskosten</i>
2018	0,6 Mio. €	0,8 Mio. €
2019	0,8 Mio. €	1,6 Mio. €
2020	1,5 Mio. €	2,9 Mio. €
2021	2,1 Mio. €	4,3 Mio. €
<u>2022</u>	<u>2,8 Mio. €</u>	<u>5,6 Mio. €</u>
Summe:	7,9 Mio. €	15,2 Mio. €

Für Teil II umfassen die Mittel 20 Mio. EURO für die Nachfolge des Programms „aktion5“ – beides ebenfalls für einen Zeitraum von fünf Jahren.

In Vertretung

PROF. DR. FABER
LVR-Dezernentin
Schulen und Integration

LEWANDROWSKI
LVR-Dezernent Soziales